

Pachtbedingungen für die Verpachtung des Jagdbezirkes Franzenheim-Hockweiler

1. Verpachtung

1.1. Die Verpachtung des Jagdbezirkes Franzenheim-Hockweiler richtet sich nach den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

2. Verpächterin

2.1. Die Verpachtung erfolgt durch die Jagdgenossenschaft Franzenheim-Hockweiler gem. § 6 Nr.10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Franzenheim-Hockweiler vom 03.03.2015.

3. Verpachtete Fläche

3.1. Der Jagdbezirk Franzenheim-Hockweiler umfasst die im beiliegenden Lageplan jeweils gekennzeichneten Flächen.

3.2. Die Fläche des Jagdbezirkes Franzenheim-Hockweiler beträgt 853 ha, davon etwa 828 ha bejagbare Fläche und 25 ha befriedete Fläche. Der Feldanteil beträgt ca. 550 ha gegenüber 278 ha Wald.

3.3. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet.

4. Art und Weise der Verpachtung

4.1. Die Verpachtung wird im Wege der öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Gebote durchgeführt.

Pächter kann werden, wer nachweist, das er zum Zeitpunkt des Beginns der Pachtzeit jagdpachtfähig ist und den Nachweis der Höchstflächenbegrenzung (§ 11 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJG)) vorlegt.

4.2. Die Pachtangebote müssen schriftlich, in verschlossenem Umschlag, mit der Aufschrift „Verpachtung des Jagdbezirkes Franzenheim-Hockweiler“ bis spätestens 18: März 2019, 16.00 Uhr, bei der Verbandsgemeinderverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier eingegangen sein.

Die Eröffnung der Gebote erfolgt am 19: März 2019 um 11.00 Uhr bei der Verbandsgemeinderverwaltung Trier-Land, Zimmer 121. Die Bieter können bei Eröffnung der Angebote anwesend sein.

4.3. Die Pachtgebote müssen den vom Bieter gebotenen jährlichen Gesamtpachtpreis enthalten..

4.4. Die Jagdgenossenschaft ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Mit der Abgabe eines Gebotes sind gleichzeitig auch die Pachtbedingungen anzuerkennen.

5. Verpachtung

5.1. Der Pächter ist zum Wildschadenersatz auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen (außer Sonderkulturen) zu 100 % verpflichtet. Hauptholzarten im Sinne von § 32 Bs. 2 BJG sind: Fichte, Tanne, Douglasie, Kiefer, Lärche, Eiche und Buche.

5.2. Die Übernahme des Waldwildschadenersatzes durch den Pächter sowie das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Gesamtpachtpreis

6.1. Der jährliche Gesamtpachtpreis „Flächenpacht“ ist im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Verbandsgemeinde Trier-Land, IBAN:

DE 36585501300000000893, BIC: TRISDE55, zu zahlen. Sollte in der Zukunft die Verpachtung eines Jagdbezirkes der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Pächter, ggf. auch rückwirkend (frühestens ab Pachtbeginn), die Umsatzsteuer auf die Flächenpacht und Wildschadenverhütungspauschale in gesetzlich festgesetzter Höhe zu entrichten.

7. Jagdsteuer und Berufsgenossenschaft

7.1. Die Jagdsteuer trägt der Pächter.

7.2. Der Pächter ist gegenüber der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Auskunft hinsichtlich aller relevanten Pachtvertragsbestimmungen verpflichtet.

8. Pachtzeit

- 8.1. Die Pachtzeit beginnt zum 01.04.2019. Sie beträgt 9 Jahre und endet somit am 31.03.2028.
- 8.2. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem 1. Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und nach Abschluss des Pachtvertrages zu zahlen.
- 8.3. Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so finden die gesetzlichen Regelungen nach § 18 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) Anwendung. Erfolgt die Benennung einer Jagdausübungsberechtigten Person durch die Erben nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verpächter auf Kosten der Erben angestellte Jäger mit der Jagdausübung beauftragen.

9. Anzahl der Pächter, Jagderlaubnisse

- 9.1. In einem Jagdbezirk bis zu 250 ha dürfen gem. § 15 LJG nicht mehr als drei Personen jagdausübungsberechtigt sein. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 100 ha eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein.
- 9.2. Jagdausübungsberechtigte Personen können Dritten (Jagdgästen) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Jagderlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Alle Jagderlaubnisse sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

10. Gewähr für Wildbestand, Ergiebigkeit der Jagd, Reviergröße

- 10.1. Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für den vorhandenen Wildbestand. Für Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr geleistet und es können keine Jagdpachtminderungsgründe geltend gemacht werden.

11. Abschussregelung/Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung

- 11.1. Die Abschussregelung/Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 31 des Landesjagdgesetzes vom 09.10.2010.

12. Zusatzvereinbarungen

- 12.1. Pächter und Verpächter führen jährlich, im Vorfeld zu treffender Abschussvereinbarungen bzw. revierbezogener Stellungnahmen zu Teilabschussplänen, eine Revierbegehung durch. Dabei werden die Wildschadenssituation und der notwendige Schalenwildabschuss thematisiert. Betroffene Personen können die Revierbegehung begleiten.
- 12.2. Der Pächter hat jederzeit auf Verlangen des Verpächters den Abschussplan nach vorgeschriebenem Muster vorzulegen. Der Verpächter behält sich vor, eine Veränderung des Abschuss-Solls zu beantragen und der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Festsetzung vorzuschlagen. Dabei ist den Belangen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.
- 12.3. Der Pächter darf Jagdeinrichtungen (Futterplatz, Ansitz, Jagdhütten) nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers gem. § 30 des LJG errichten. Ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für Jagdeinrichtungen hat der Pächter zu veranlassen.
- 12.4. Dem Pächter steht nicht das Recht zu, gegen Maßnahmen zum Schutze des Waldes oder gegen die Bewirtschaftung im Sinne eines ökologisch orientierten naturnahen Waldbaus Einspruch zu erheben oder eine Minderung der Jagdpacht zu verlangen.
- 12.5. Die Verpächter haftet weder für die Benutzbarkeit der Wege noch für die Personen- und Sachschäden, die dem Jagdpächter und den sonstigen jagdausübenden Personen bei der Jagd oder durch den Forstbetrieb entstehen.
- 12.6. Der Pächter verpflichtet sich, dem Wild durch Wildwiesen und Äsungsflächen ausreichend natürliche Äsung zur Verfügung zu stellen.
- 12.7. Die Hegepflicht gem. § 1 BJG obliegt dem Pächter.
- 12.8. Der Pächter verpflichtet sich zur fachgerechten Bergung und Entsorgung von verunfalltem Wild auf und entlang allen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Jagdbezirke. Für diese Tätigkeit wird keine Entschädigung gewährt.

12.9. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Jagdpachtvertrages seitens des Pächters, seines Beauftragten oder seiner Jagdgäste berechtigen die Verpächterin, den Vertrag nach einmaliger Mahnung im Falle der Wiederholung der Zuwiderhandlung fristlos zu kündigen, wenn der Pächter

- nach dem Fälligkeitstermin mit der Bezahlung des Gesamtpachtpreises ganz oder teilweise länger als 4 Wochen im Rückstand bleibt, bzw. mehr als zweimal bis zu 4 Wochen in Verzug ist.

Der Verpächter kann den Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter:

- mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgesetzten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als 3 Monate in Verzug ist,
- die mit dem Verpächter geschlossene Abschussvereinbarung nicht zu mindestens 80 % bei jeder Schalenwildart erfüllt,
- der Pächter entgegen der gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen Schalenwild füttert oder kirrt. Dies stellt eine Vertragsverletzung dar,
- der Pächter einen Teilabschluss- und /oder festgesetzten Mindestabschussplan nicht erfüllt.

Im Falle einer Kündigung hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen bzw. bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins auf die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher verpachtet werden, so hat der Pächter in jedem Fall den Preisunterschied zu entrichten.

Im Fall der vorzeitigen Pachtbeendigung hat der Pächter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

12.10 Im Fall der Insolvenz finden die §§ 108-110 der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

12.11. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften bei Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründete Verpflichtungen auch dann, wenn diese von Beauftragten oder Jagdgästen begangen werden.

Diejenigen, die Gebote abgeben wollen, haben diese Jagdpachtbedingungen als bindend durch ihre Namensunterschrift anzuerkennen

-Jagdvorsteher-
Josef Michels